S 10 SF 60/17 K

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gutachten medizinischer Sachverständiger erforderlicher Zeitaufwand GOÄ Honorar Abfassung der schriftlichen Beurteilung Aufhebung der Beweisanordnung
Leitsätze	1. Der Vergütungsanspruch entfällt durch die nachträglichen Aufhebung der Heranziehung zum Sachverständigen nicht, wenn das Gutachten dennoch verwertet wird. 2. Die Vergütung der Leistung eines Sachverständigen erfolgt nur insoweit nach den Regelungen der GOÄ, wie dies im JVEG ausdrücklich geregelt ist.
Normenkette	JVEG § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG § 8 JVEG § 10

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 SF 60/17 K
Datum	17.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die VergÃ¼tung des Antragstellers fÃ¼r die Fertigung seines Gutachtens im Verfahren S 15 R 127/15 wird auf 2.279,08 EUR festgesetzt.

Das Verfahren ist gebÃ¼hrenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der VergÃ¼tung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens.

In dem Rentenversicherungsverfahren am Sozialgericht Marburg zum Aktenzeichen S 15 R 127/15 wurde der Antragsteller mit Beweisanordnung vom 28.11.2016 zum SachverstÃ¤ndigen ernannt und beauftragt, ein Gutachten nach ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers zu erstatten. Der Antragsteller untersuchte den KlÃ¤ger am 02.02.2017 von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und am 03.02.2017 von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr in seiner Praxis.

Mit Schreiben vom 02.03.2017 wurde der Antragsteller aufgefordert mitzuteilen, aus welchen GrÃ¼nden das Gutachten noch nicht erstellt worden sei. Hierauf teilte der Antragsteller mit, dass sich der KlÃ¤ger in stationÃ¤rer psychiatrischer Behandlung befinde, weshalb um FristverlÃ¤ngerung zur Abgabe des Gutachtens gebeten werde. Im Folgenden war ein Kontakt mit dem KlÃ¤ger nicht mehr mÃ¶glich, sodass das Gericht am 14.06.2017 die Beweisanordnung aufhob. Der Antragsteller wurde gebeten, einstweilen entstandene Kosten gegenÃ¼ber dem Gericht abzurechnen und die Verfahrensakten an das Gericht zu Ã¼bersenden. Wenn es zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt wieder zum Erlass einer Beweisanordnung kommen werde, so sei nach derzeitiger EinschÃ¤tzung wieder mit seiner Beauftragung zu rechnen. Die Beweisaufhebung wurde am 21.06.2017 per DigiFax an den Antragsteller Ã¼bersandt.

Am 09.07.2017 (Eingangsdatum bei Gericht: 10.07.2017) reichte der Antragsteller sein fachinternistisches Gutachten bei Gericht ein. Dieses umfasste insgesamt mit allen Anlagen 76 Seiten. Auf Bl. 152 bis 227 der Gerichtsakte im Ausgangsverfahren S 15 R 127/15 wird bezuggenommen.

Ebenfalls mit Datum vom 09.07.2017 (Eingangsdatum bei Gericht: 11.07.2017) reichte der Antragsteller seine Kostenrechnung Ã¼ber eine VergÃ¼tung in HÃ¶he von insgesamt 4.142,91 EUR bei Gericht ein. Im Einzelnen bezifferte er die EntschÃ¤digung wie folgt:

1. SachverstÃ¤ndigenentschÃ¤digung (Â§Â§ 8, 9 Anlage JVEG)
â□□ Durchsicht der Akten und vorbereitende Arbeiten (306 S.): 3,83 Std.
â□□ Erhebung der Vorgeschichte: 1,00 Std.
â□□ KÃ¶rperliche Untersuchung â□□ Auswertung von Labor- und RÃ¶ntgen-Befunden (soweit nicht unter 2.): 1,00 Std.
â□□ Abfassung der schriftlichen Beurteilung: 21,36 Std.
â□□ Diktat und Korrektur der Reinschrift des Gutachtens: 7,83 Std. Zusammen: 35,02 Std. ggf. aufgerundet auf volle 30 min.: 35 Std. x Stundensatz: 75 EUR = 2.625,00 EUR

2. Besondere Leistungen (Â§ 10 JVEG): 748,92 EUR
â□□ ersichtlich aus der AufschlÃ¼sselung (Bl. 20-22 im Kostenheft zur Akte S 15 R 127/15)
â□□ Rechnung Befundbericht Augenarzt: 18,13 EUR
3. Ersatz von Aufwendungen (Â§ 12, Â§ 7 JVEG):
â□□ Fotokopien: 6,00 EUR â□□ Portoauslagen: 13,19 EUR
â□□ Schreibauslagen: 70,20 EUR
4. Zwischensumme: 3.481,44 EUR
5. Umsatzsteuer: 661,47 EUR Summe: 4.142,91 EUR
Im Ã□brigen wird auf die Rechnung samt Anlagen (Bl. 17 bis 22 im Kostenheft zum Az. S 15 R 127/15) vollinhaltlich bezuggenommen.

Die Kostenbeamtin berechnete die GesamtvergÃ¼tung mit 2.803,65 EUR und informierte den Antragsteller mit Schreiben vom 14.07.2017 Ã¼ber die Festsetzung und die erfolgten KÃ¼rzungen. FÃ¼r die Abfassung der schriftlichen Begutachtung berÃ¼cksichtigte sie einen Zeitaufwand von 5 Stunden und legte eine EntschÃ¤digung fÃ¼r 21 Stunden der Honorargruppe M2 Ã 75,00 EUR fest. Daneben setzte sie die Kosten des Befundberichtes ab, da die Anforderung eines Befundberichtes fÃ¼r die Gutachtenserstellung nicht durch den Kammervorsitzenden genehmigt worden sei. Weiterhin beanstandete sie die HÃ¶he der abgerechneten Nummern der GebÃ¼hrenordnung fÃ¼r Ã□rzte (GOÃ□). Hinsichtlich dieser Positionen wird auf die Anlage des Schreibens vom 14.07.2017 (Bl. 26-29 im Kostenheft zur Gerichtsakte im Ausgangsverfahren S 15 R 127/15) vollinhaltlich bezuggenommen.

Hierauf hat der Antragsteller mit Schreiben vom 14.07.2017 einen Antrag auf gerichtliche Festsetzung der VergÃ¼tung gemÃ¤Ã□ Â§ 4 Abs. 1 JustizvergÃ¼tungs- und entschÃ¤digungsgesetz (JVEG) gestellt. Dabei hat er ausgefÃ¼hrt, dass er mit der AbrÃ¼stung der "Abfassung der schriftlichen Beurteilung" nicht einverstanden sei. Die gesamte kritische Diskussion einschlieÃ□lich der Wiedergabe des Akteninhalts und der Darstellung des Krankheitsverlaufes sei Bestandteil der schriftlichen Beurteilung und als solche auch zu entschÃ¤digen. Der Komplex erstrecke sich hier Ã¼ber insgesamt 24 Seiten, was einen zu entschÃ¤digenden Zeitaufwand von 21,36 Stunden entspreche. Er bitte um AusfÃ¼hrung, wie die KÃ¼rzung auf exakt 9.000 Zeichen zustande gekommen sei. Daneben teile er nicht die Ansicht, dass es sich bei der Untersuchung der Probanden im Rahmen der Begutachtung stets um eine geschlossene Sitzung handele, vielmehr seien die Tages- und SitzungsausschlÃ¼sse der GOÃ□ nicht zu Ã¼bernehmen, da diese sich auf die Ã¤rztliche Diagnostik und Behandlung eines konkreten Krankheitsfalles mit einer speziellen, leistungsauslÃ¶senden Symptomatik bei einem Patienten beziehen wÃ¼rden. Bei einem zu Begutachtenden mÃ¼sste jedoch zu jedem betroffenen Organsystem eine Untersuchung durchgefÃ¼hrt werden, die dann auch zu vergÃ¼ten sei. Es sei dem Gutachter aufgrund der Berufsordnung weder erlaubt noch zumutbar, Leistungen kostenlos zu erbringen, die zur ErfÃ¼llung des Gutachtenauftrages notwendig seien.

Der Antragsteller beantragt sinngemÃ¤Ã□,
die VergÃ¼tung fÃ¼r sein im Verfahren S 15 R 127/15 erstelltes Gutachten vom

09.07.2017 auf insgesamt 4.142,91 EUR festzusetzen.

Die Antragsgegnerin hat auf die Stellung eines detaillierten Antrages verzichtet.

Sie kÃ¶nne nicht feststellen, welche TÃ¤tigkeiten der Antragsteller bis zum Erhalt der Aufhebung vorgenommen habe. Deshalb werde auf eine Stellungnahme zur KÃ¼rzung des Zeitaufwands "Abfassung" verzichtet.

Zur streitigen Frage der VergÃ¼tung von Ultraschalluntersuchungen an einander folgenden Sitzungstagen gehe die Antragsgegnerin davon aus, dass der Sitzungsbegriff bei einer Begutachtung grundsÃ¤tzlich einem Arzt-Patienten-Kontakt gleichzusetzen sei, weshalb die Leistungen nach den Nummern 401 bis 418 der Anlage zur GOÃ jeweils nur einmal zu berechnen seien. Hinsichtlich der Nr. 424, einschlieÃlich der Zusatzleistungen nach den Nrn. 405 und 406 der Anlage zur GOÃ sei der einfache GOÃ-GebÃ¼hrensatz angemessen und nicht der 1,3-fache GOÃ-Satz wie noch von der Kostenbeamtin festgesetzt.

Das Gericht hat eine dienstliche Stellungnahme des ehemaligen Vorsitzenden der 15. Kammer eingeholt. Dieser hat ausgefÃ¼hrt, dass das Gutachten abstrakt betrachtet verwertbar gewesen sei. Es entziehe sich aber seiner Kenntnis, welche Teile des Gutachtens vor und welche Teile nach der Beweisaufhebung erstellt worden seien.

Im Rahmen des Verfahrens S 15 R 127/15 hat der Kammervorsitzende den Antragsteller mit Beweisanordnung vom 04.10.2017 zur ergÃ¤nzenden Stellungnahme zum Gutachten vom 09.07.2017 unter BerÃ¼cksichtigung der ÃuÃerungen von KlÃ¤ger und Beklagten aufgefordert.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte verwiesen. DarÃ¼ber hinaus wird die beigezogene Gerichtsakte des Ausgangsverfahrens vor dem Sozialgericht Marburg (Az.: S 15 R 127/15) in Bezug genommen. Beide Akten haben der Entscheidungsfindung zugrunde gelegen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG ist zulÃ¤ssig. GemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 1 JVEG erfolgt die Festsetzung durch gerichtlichen Beschluss, wenn der Berechtigte oder die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragt. Eine solche Festsetzung hat der Antragsteller vorliegend im Schriftsatz vom 14.07.2017 beantragt.

Anwendbar sind dabei die Regelungen des JVEG in der seit dem 1. August 2013 geltenden Fassung des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMoG) vom 23. Juli 2013.

Die rechtzeitig (Â§ 2 Abs. 1 JVEG) vom Antragsteller geltend gemachte GesamtvergÃ¼tung fÃ¼r die von ihm mit dem Gutachten vom 09.07.2017 erbrachte Leistung ist auf insgesamt 2.279,08 EUR festzusetzen.

Das JVEG regelt gemÃ¤Ã Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 JVEG die VergÃ¼tung von SachverstÃ¤ndigen, die von dem Gericht herangezogen worden sind. Eine solche Heranziehung des Antragstellers erfolgte durch Beweisanordnung vom 28.11.2016. Dieser VergÃ¼tungsanspruch ist auch nicht durch die Beweisaufhebung vom 14.06.2017 weggefallen. Zwar ist davon auszugehen, dass dem Antragsteller die Beweisaufhebung zum Zeitpunkt der Ãbersendung des schriftlichen Gutachtens an das Gericht bereits bekannt gewesen ist, hieraus folgt aber nicht, dass das Gutachten nicht mehr zu vergÃ¼ten wÃ¤re. Der Verlust beziehungsweise die KÃ¼rzung des VergÃ¼tungsanspruchs ist vorrangig in Â§ 8a JVEG geregelt. Dessen Voraussetzungen liegen indes nicht vor, da der Antragsteller keine mangelhafte Leistung erbracht hat (Â§ 8a Abs. 2 Nr. 1 JVEG) und auch die Ã¼brigen in Â§ 8a JVEG geregelten FÃ¤llen hier ersichtlich nicht einschlÃ¤gig sind. Der VergÃ¼tungsanspruch kann unabhÃ¤ngig von Â§ 8a JVEG nur entfallen, wenn es an einer Heranziehung fehlt. Dabei ist von einer fehlenden Heranziehung nicht nur dann auszugehen, wenn von vornherein keine Heranziehung als SachverstÃ¤ndiger bestanden hat, sondern auch dann, wenn die Heranziehung aufgehoben wird, etwa im Wege der Aufhebung der Beweisanordnung. Im Falle einer nachtrÃ¤glichen Aufhebung der Heranziehung muss der VergÃ¼tungsanspruch aber in bestimmten Konstellationen fortbestehen. Dies gilt zum einem fÃ¼r alle Leistungen, die der SachverstÃ¤ndige bis zur Aufhebung der Heranziehung erstellt hat und zum anderen auch fÃ¼r diejenigen Leistungen, die zwar nach der Aufhebung erstellt worden sind, aber dennoch im gerichtlichen Verfahren verwertet wurden. DarÃ¼ber hinaus kann es im Einzelfall auch aus BilligkeitsgrÃ¼nden gerechtfertigt sein, nach Aufhebung der Heranziehung zum SachverstÃ¤ndigen die erbrachten Leistungen zu vergÃ¼ten. Entscheidend fÃ¼r das Fortbestehen des ungeminderten VergÃ¼tungsanspruchs ist hier, dass das Gutachten im Verfahren S 15 R 127/15 verwertet wurde, da der Vorsitzende der 15. Kammer im weiteren Verfahrensverlauf aufbauend auf das Gutachten vom 09.07.2017 eine ergÃ¤nzende Stellungnahme des Antragstellers eingeholt hat. Zum anderen konnte das Gutachten auch ohne die noch fehlende RÃ¼ckmeldung des KlÃ¤gers erstattet werden und ermÃ¶glichte grundsÃ¤tzlich eine Entscheidung auf dieser Grundlage. Hinzukommt, dass der Grund fÃ¼r die Aufhebung alleine in die SphÃ¤re des KlÃ¤gers des Ausgangsverfahrens fÃ¤llt und die Erstattung des Gutachtens noch so zeitnah nach der Aufhebung der Beweisaufnahme erfolgte, dass davon auszugehen ist, dass der GroÃteil der Arbeit bereits vor der Aufhebung erfolgte.

GemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 JVEG erhalten SachverstÃ¤ndige 1. ein Honorar fÃ¼r ihre Leistungen (Â§Â§ 9 bis 11 JVEG), 2. Fahrtkostenersatz (Â§ 5 JVEG), 3. EntschÃ¤digung fÃ¼r Aufwand (Â§ 6 JVEG) sowie 4. Ersatz fÃ¼r sonstige und fÃ¼r besondere Aufwendungen (Â§Â§ 7 und 12 JVEG).

Hinsichtlich des Honorars fÃ¼r die Erstellung des Gutachtens gemÃ¤Ã Â§Â§ 8, 9 JVEG geht die Kammer abweichend von dem Antrag des Antragstellers und der Festsetzung der Kostenbeamtin von einer angemessenen VergÃ¼tung in HÃ¶he von 1.725,00 EUR aus. Dabei erkennt die Kammer einen erforderlichen Zeitaufwand von insgesamt 23 Stunden an. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: â Durchsicht der Akten und vorbereitende Arbeiten: 4 Stunden â Erhebung der Vorgeschichte: 1 Stunde â KÃ¶rperliche Untersuchung: 3 Stunden â Abfassung der

schriftlichen Beurteilung: 7,22 Stunden â□□ Diktat und Korrektur der Reinschrift des Gutachtens 7,83 Stunden Zusammen: 23,05 Stunden Gerundet: 23 Stunden

Hieraus ergibt sich anhand der unstreitig vorliegenden Honorargruppe M 2 bei einem Stundenhonorar von 75,00 EUR ein Honoraranspruch von 1.725,00 EUR fÃ¼r die Erstellung des Gutachtens.

Besonderer BegrÃ¼ndung bedarf die Ermittlung des angemessenen Zeitaufwandes fÃ¼r die Abfassung der schriftlichen Beurteilung, da hier sowohl von dem Antrag des Antragstellers (21,36 Stunden) und als auch von der provisorischen Festsetzung der Kostenbeamtin (5 Stunden) abgewichen wird. GemÃ¤Ã□ Â§ 8 Abs. 2 JVEG wird das Honorar fÃ¼r jede Stunde der erforderlichen Zeit einschlieÃ□lich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewÃ¤hrt. Nach den in der Rechtsprechung anerkannten GrundsÃ¤tzen (vgl. nur Hess. LSG, Beschluss vom 11.02.2005, L 2/9 SF 37/04 RJ und Hess. LSG, Beschluss vom 11.04.2005, L 2/9 SF 82/04) betrÃ¤gt der Zeitaufwand fÃ¼r die Abfassung der gutachtlichen Beurteilung pro Seite etwa eine Stunde, wobei eine Standardseite 1.800 AnschlÃ¤ge umfasst. Dabei kÃ¶nnen aber nur solche AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen als Beurteilung angesehen werden, die sich nicht in der bloÃ□en Wiederholung von vorausgegangenen Textpassagen erschÃ¶pfen. Zu diesem Leistungsabschnitt werden vielmehr AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen gerechnet, die sachverstÃ¤ndige Schlussfolgerungen in Bezug auf das Beweisthema und eine Auseinandersetzung mit den gestellten Beweisfragen enthalten (vgl. Hess. LSG, L 2/9 SF 82/04 Rn. 15).

Entgegen der Auffassung des Antragstellers kÃ¶nnen unter Heranziehung dieser GrundsÃ¤tze nicht sÃ¤mtliche AusfÃ¼hrungen im als "Kritische Diskussion der Vorbefunde, zusammenfassende Beurteilung der eigenen Untersuchungsergebnisse und abschlieÃ□ende medizinische Beurteilung" bezeichneten Komplex als Beurteilung bezeichnet werden. Gerade im Bereich des Komplexes bis zu der eigentlichen Beantwortung der Beweisfragen (Seite 36 bis 51 des Gutachtens) finden sich vielfach Wiederholungen von bereits aufgefÃ¼hrten Befunden, der Vorgeschichte oder des Akteninhaltes, die nicht berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. Auch die Ã¼brigen detaillierten AusfÃ¼hrungen in diesem Bereich enthalten keinen Bezug oder Auseinandersetzung mit den gestellten Beweisfragen, sodass sie nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig sind.

Die Seiten 52 bis 59 des Gutachtens betreffen die Beantwortung der Beweisfragen und sind vollumfÃ¤nglich berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig. Dabei handelt es sich um 12.988 Zeichen, die bei einer Standardseite von 1.800 AnschlÃ¤gen 7,22 Seiten entsprechen.

Soweit der Antragsteller kritisiert, dass bei der alleinigen BerÃ¼cksichtigung der AusfÃ¼hrungen im Rahmen der Beantwortung der Beweisfragen die kritische WÃ¼rdigung des Akteninhaltes zu kurz komme, so ist dieser Einwand zwar nachvollziehbar, der Grund hierfÃ¼r liegt aber maÃ□geblich darin begrÃ¼ndet, dass bei der Bestimmung des erforderlichen Zeitaufwandes fÃ¼r die Abfassung der schriftlichen Beurteilung auf den Bezug zu den Beweisfragen abgestellt wird. Im Rahmen der schriftlichen Beurteilung geht es nÃ¤mlich gerade darum, die vom

Gericht gestellten Beweisfragen zu beantworten und sich mit dem Beweisthema auseinander zu setzen. Die kritische WÃ¼rdigung des Akteninhalts ist als Vorstufe notwendig, um dann im Rahmen der schriftlichen Beurteilung die Beweisfragen umfassend beantworten zu kÃ¶nnen. Der Aufwand, der durch die kritische WÃ¼rdigung des Akteninhalts entsteht, ist bereits Ã¼ber den Zeitaufwand fÃ¼r die Durchsicht der Akten und der Erhebung der Vorgeschichte abgegolten. Eine kritische Diskussion kann darÃ¼ber hinaus im Rahmen der Abfassung der schriftlichen Beurteilung nur insoweit erwÃ¼nscht sein, wie sie sich mit dem Beweisthema und den Beweisfragen auseinandersetzt. Eine solche Auseinandersetzung kann die Kammer den AusfÃ¼hrungen der Seiten 36 bis 51 des Gutachtens jedoch nicht entnehmen.

Daneben weicht die Kammer bei der Berechnung des erforderlichen Zeitaufwandes fÃ¼r die kÃ¶rperliche Untersuchung von dem Antrag des Antragstellers (1 Stunde) ab. Dies beruht maÃgeblich auf dem Umstand, dass der Antragsteller irrtÃ¼mlich davon ausgegangen ist, dass die DurchfÃ¼hrung der Ultraschalluntersuchung nicht im Rahmen der ZeitvergÃ¼tung nach Â§ 9 JVEG, sondern als zusÃ¤tzlicher Aufwand zu honorieren sei. Hieraus folgt, dass der zusÃ¤tzliche Zeitaufwand durch diese Untersuchung und deren Auswertung gesondert zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 06.09.2013, Az. L 15 U 589/12 B, Rn. 7 juris). Insgesamt erachtet die Kammer deshalb in Ãbereinstimmung mit der Kostenbeamtin einen Zeitaufwand von drei Stunden fÃ¼r erforderlich.

Im Ãbrigen erachtet die Kammer die vom Antragsteller geltend gemachte Arbeitszeit von einer Stunde fÃ¼r die Vorbefunderhebung fÃ¼r angemessen. Bei der erforderlichen Zeit fÃ¼r die Durchsicht der Akten und der vorbereitenden Arbeiten folgt die Kammer der EinschÃ¤tzung der Kostenbeamtin und hÃ¤lt hier vier Stunden fÃ¼r angemessen.

Hinsichtlich der beantragten VergÃ¼tung fÃ¼r besondere Leistungen kann hingegen nur ein Betrag in HÃ¶he von 100,80 EUR vergÃ¼tet werden.

Eine Erstattung besonderer Leistungen ist abschlieÃend in Â§ 10 JVEG geregelt (Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 08.08.2019, Az. L 2 SF 69/17 K Rn. 29 juris). GemÃ¤Ã Â§ 10 JVEG bemisst sich das Honorar oder die EntschÃ¤digung nach der Anlage des JVEG, soweit ein SachverstÃ¤ndiger oder ein sachverstÃ¤ndiger Zeuge Leistungen erbringt, die in der Anlage bezeichnet sind (Â§ 10 Abs. 1 JVEG). FÃ¼r Leistungen der in Abschnitt O des GebÃ¼hrenverzeichnisses fÃ¼r Ã¤rztliche Leistungen (Anlage zur GOÃ) bezeichneten Art bemisst sich das Honorar in entsprechender Anwendung dieses GebÃ¼hrenverzeichnisses nach dem 1,3fachen GebÃ¼hrensatz (Â§ 10 Abs. 2 Satz 1 JVEG). Danach sind die vom Antragsteller in der Rechnung vom 09.07.2017 aufgenommenen GebÃ¼hren nur zum Teil erstattungsfÃ¤hig. Soweit der Antragsteller die Kosten fÃ¼r Blutuntersuchungen geltend macht so kann hier gemÃ¤Ã Nr. 302 der Anlage 2 zu Â§ 10 Abs. 1 JVEG ein Honorar von 60,00 EUR erstattet werden. Nach Nr. 302 der Anlage 2 zu Â§ 10 Abs. 1 JVEG besteht ein Honorarrahmen von 5,00 EUR bis 60,00 EUR je Organ oder KÃ¶rperflÃ¼ssigkeit. Nach Nr. 303 kann das Honorar bis zu 1.000,00 EUR betragen, wenn die Leistung nach Nummer 302 auÃergewÃ¶hnlich

umfangreich oder schwierig ist. Bei der Bestimmung der HonorarhÃ¶he ist auf den Einzelfall abzustellen (vgl. Hess. LSG, Beschluss vom 08.08.2019, Az. L 2 SF 69/17 K , Rn. 32 juris). Vorliegend sind hinsichtlich der Blutuntersuchungen keine besonderen Schwierigkeiten erkennbar. Im Hinblick auf die dennoch erfolgten detaillierten Untersuchungen erachtet die Kammer die AusschÃ¶pfung des GebÃ¼hrenrahmens bis zu 60,00 EUR fÃ¼r angemessen. Die Leistung nach Nr. 424 GOÃ wiederum ist als elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen von Nr. 305 der Anlage 2 zu Â§ 10 Abs. 1 JVEG erfasst (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O. Rn. 8 juris). Das Honorar nach Nr. 305 betrÃ¤gt 13,00 EUR bis 115,00 EUR. Der vom Antragsteller in Ansatz gebrachte Betrag von 40,80 EUR ist angemessen.

Die weiteren vom Antragsteller geltend gemachten GOÃ-Ziffern sind nicht vergÃ¼tungsfÃ¤hig, da sie nicht im Abschnitt O der Anlage zur GOÃ enthalten sind und auch keiner der Nummern der Anlage 2 zu Â§ 10 Abs. 1 JVEG entsprechen. Die GOÃ findet nur in den im JVEG ausdrÃ¼cklich normierten FÃ¤llen Anwendung (vgl. Hess. LSG, Az. L 2 SF 69/17 K Rn. 29 unter Verweis auf LSG ThÃ¼ringen, Beschluss vom 09.11.2015, Az. L 6 JVEG 570/15; LSG Nordrhein-Westfalen a.a.O. Rn. 6). Eine entsprechende oder analoge Anwendung kommt nicht in Betracht, denn sie widerspricht dem Wortlaut der Norm, die als eng auszulegende Sondervorschrift konzipiert ist (vgl. so auch LSG ThÃ¼ringen, a.a.O. Rn. 33). Dies gilt ebenfalls fÃ¼r die vom Antragsteller und Antragsgegner diskutierte GebÃ¼hrenziffer Nr. 420 GOÃ. Zwar hat das Hessische Landessozialgericht hierzu in einer frÃ¼heren Entscheidung ausgefÃ¼hrt, dass sonographische Untersuchungen in entsprechender Anwendung der GOÃ zu vergÃ¼ten seien (vgl. Hess. LSG, Beschluss vom 28.08.2007, L 2 SF 3/05 U), jedoch widerspricht diese Ansicht dem ausdrÃ¼cklichen Wortlaut der Norm, der die GOÃ eindeutig nur fÃ¼r den Abschnitt O (Strahlendiagnostik, Nuklearmedizin, Magnetresonanztomographie und Strahlentherapie) fÃ¼r anwendbar erklÃ¤rt. Eine besondere NÃ¤he einer Sonografie zu den anderen Leistungen im Abschnitt O kann die Kammer nicht erkennen. Vielmehr regelt der Gesetzgeber die sonographischen Leistungen in der GOÃ im Abschnitt C, weshalb eine grÃ¶Ãere NÃ¤he zu den allgemeinen Leistungen und Untersuchungen besteht, die in Teilen Ã¼ber die AufzÃ¤hlung in der Anlage 2 zu Â§ 10 Abs. 1 JVEG vergÃ¼tet werden kÃ¶nnen. Der Umstand, dass die Ultraschalluntersuchung hier nicht auftaucht, lÃ¤sst nur den Schluss zu, dass eine besondere VergÃ¼tung vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. Eine solche restriktive Anwendung des Â§ 10 JVEG zeigt auch die neuere Rechtsprechung des Hessischen Landessozialgerichts, die ebenfalls eine entsprechende oder analoge Anwendung ausschlieÃt (vgl. Hess. LSG Az. L 2 SF 69/17 K Rn. 29).

Dies fÃ¼hrt dazu, dass der SachverstÃ¤ndige keine VergÃ¼tung nach der fÃ¼r seinen Berufsstand allgemein geltenden GebÃ¼hrenordnung (z.B. GOÃ) beanspruchen kann, sondern ausschlieÃlich nach dem JVEG. An dessen gesetzlichen Rahmen ist das Gericht selbst bei besonderen Leistungen gebunden (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.07.2010, Az. L 3 RJ 154/05, Rn. 16 juris). Soweit der Antragsteller hierzu vorgebracht hat, dass es ihm aufgrund der Berufsordnung weder erlaubt noch zumutbar sei, Leistungen kostenlos zu erbringen, so verkennt er das Wesen der Heranziehung als Gutachter im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens. Vielmehr kommt hier letztlich der Grundsatz der

Ehrenpflicht zum Tragen. Die Erstattung eines Gutachtens im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens ist eine staatsbÃ¼rgerliche Ehrenpflicht (vgl. Weber, in: Hartmann/Touissant, Kostenrecht, 49. Auflage 2019, V. JVEG, Grdz. Rn. 3 m.w.N.), die bÃ¼rgerlichen Pflichten und Rechten vorgeht und grundsÃ¤tzlichen Vorrang vor jeder Berufspflicht genieÃt (vgl. LSG Sachsen-Anhalt a.a.O. Rn. 16). Eine VergÃ¼tung oder EntschÃ¤digung hierfÃ¼r ist nicht selbstverstÃ¤ndlich, sondern erfolgt nur insoweit, wie das Gesetz eine solche ausdrÃ¼cklich zubilligt (vgl. Weber a.a.O. Grdz. Rn. 6). Eine Ausdehnung Ã¼ber die Vorschriften des JVEG hinaus auf alle GebÃ¼hrenziffern der GOÃ â oder wie es der Antragsteller im Ergebnis verlangt, wenn er jede Untersuchung abrechnen mÃ¶chte â sogar Ã¼ber die Regelungen der GOÃ hinaus, ist nicht mÃ¶glich.

Gutachtliche Leistungen, die weder in Anlage 2 noch in Abschnitt O des GebÃ¼hrenverzeichnisses zur GOÃ aufgefÃ¼hrt sind, kÃ¶nnen demzufolge nur Ã¼ber Â§ 9 JVEG honoriert werden (vgl. LSG Sachsen-Anhalt a.a.O. Rn. 19 juris). Damit verbleibt es bei dem bereits zuvor festgesetzten Stundenhonorar.

Weiterhin kann die Rechnung fÃ¼r einen eigenstÃ¤ndig vom Antragsteller eingeholten Befundbericht des Augenarztes in HÃ¶he von 18,13 EUR keine BerÃ¼cksichtigung finden, da die Einholung dieses Befundberichtes nicht von dem Gutachtenauftrag umfasst war und auch nicht gesondert vom Vorsitzenden der 15. Kammer genehmigt wurde.

Hinsichtlich des Ersatzes von Aufwendungen im Sinne von Â§Â§ 7, 12 JVEG folgt die Kammer dem Antrag des Antragstellers und berÃ¼cksichtigt Aufwendungen in HÃ¶he von 89,39 EUR, die sich aus Aufwendungen fÃ¼r Fotokopien (6,00 EUR), Portoauslagen (13,19 EUR) und Schreibauslagen (70,20 EUR) zusammensetzen.

Insgesamt ergibt sich die aus dem Tenor ersichtliche VergÃ¼tung wie folgt:
1. SachverstÃ¤ndigenentschÃ¤digung (Â§Â§ 8, 9 Anlage JVEG): 1.725,00 EUR
2. Besondere Leistungen (Â§ 10 JVEG): 100,80 EUR
3. Ersatz von Aufwendungen (Â§ 12, Â§ 7 JVEG):
â Fotokopien: 6,00 EUR
â Portoauslagen: 13,19 EUR
â Schreibauslagen: 70,20 EUR
4. Zwischensumme: 1.915,19 EUR
5. Umsatzsteuer: 363,89 EUR
Summe: 2.279,08 EUR

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 4 Abs. 8 JVEG.

Erstellt am: 20.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024